

Der Ministerrat beschließt:

### I.

1. Die Anwendung der Grundsätze des Frauenkommunikés und die Kontrolle ihrer Durchführung müssen in den zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates zum festen Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit werden.

Die im Kommuniké gestellten Aufgaben sind nicht ressort- und kampagnemäßig, sondern im Zusammenhang mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, der Beschlüsse des VII. Deutschen Bauernkongresses und der Weiterführung des Produktionsaufgebotes zu lösen. Dabei sind die besten Beispiele und Erfahrungen bei der Qualifizierung und Förderung der Frauen zu verallgemeinern und zu popularisieren.

2. Die Organe des Staatsapparates haben in enger Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen in ihrem Aufgabenbereich das politische Gespräch über die Probleme des Kommunikés des Politbüros des ZK der SED „Die Frauen — der Frieden und der Sozialismus“ organisiert weiterzuführen.

Die Aussprachen sind zielgerichteter auf die Klärung der sozialistischen Perspektive unserer Entwicklung, auf die Klärung der Rolle der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik und auf die Auseinandersetzung mit den im jeweiligen Bereich vorhandenen falschen und überholten Auffassungen zu konzentrieren und zugleich mit einer kritischen Einschätzung zu verbinden, wie die bisherigen Festlegungen zur Verwirklichung des Kommunikés erfüllt wurden.

Die Ergebnisse der durchgeführten Aussprache, die Vorschläge, Hinweise und Kritiken sind sorgfältig auszuwerten. Ihre Realisierung ist durch die Festlegung kontrollierbarer Maßnahmen zu sichern.

3. Der Minister für Kultur und die örtlichen Organe der Staatsmacht haben in enger Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen und den Künstlerverbänden dafür zu sorgen, daß in den Werken der Kunst und der Literatur die Rolle der Frau in ihrem neuen sozialistischen Verhältnis zur Arbeit und zu unserem Staat gestaltet wird.

In den Klubs und Kulturhäusern sind die speziellen Interessen der Frauen stärker zu berücksichtigen und noch bessere Voraussetzungen zu schaffen für die künstlerische Betätigung der Frauen und Mädchen.

### II.

Zur Erhöhung des Anteils der Frauen und Mädchen in mittleren und leitenden Staatsfunktionen

Die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates und die Vorsitzenden der örtlichen Räte werden zur Erhöhung des Anteils der Frauen und Mädchen in mittleren und leitenden Staatsfunktionen zur Durchführung folgender Maßnahmen verpflichtet;<sup>1</sup>

- I. Die bisher zur Verwirklichung des Kommunikés festgelegten Maßnahmen, die Durchführung der Frauenförderungs-, Qualifizierungs- und Kadernach-

wuchspläne sind regelmäßig zu kontrollieren und durch die Verallgemeinerung der besten Beispiele und Erfahrungen ständig zu konkretisieren. Dabei ist entsprechend den Erfordernissen des Volkswirtschaftsplanes besonderer Wert auf noch besser differenzierte Qualifizierungsmaßnahmen im Prozeß der Arbeit bei stärkerer Berücksichtigung der Belastung der berufstätigen Frauen zu legen.

2. Es ist festzulegen, wie und in welchen Etappen solche Frauen in leitende Funktionen eingesetzt werden, die die dafür erforderliche Qualifikation bereits besitzen, aber bisher noch nicht ihren Fähigkeiten entsprechend eingesetzt wurden. Bei der Neubesetzung von leitenden und mittleren Funktionen sind in erster Linie Frauen zu berufen bzw. einzusetzen.

3. Bei der Schaffung einer Kaderreserve für leitende Funktionen im Staatsapparat sind entsprechend dem Anteil der Frauen an der Gesamtbeschäftigtenzahl im jeweiligen Bereich, bis Ende des Jahres 1962 jedoch mindestens 25 % Frauen zu gewinnen und planmäßig auf die Übernahme einer solchen Funktion vorzubereiten.

<sup>1</sup>2s sollen besonders solche Frauen und Mädchen gewonnen werden, die bereits als Volksvertreterinnen, als Mitglieder von Kommissionen und Aktivs oder in anderen gesellschaftlichen Funktionen hervorragende Arbeit leisteten.

4. Bei der Delegation zu Schulen, Lehrgängen und anderen Bildungseinrichtungen ist der Anteil der Frauen und Mädchen bei der Delegation entsprechend den Erfordernissen systematisch zu erhöhen.

Der Anteil der Frauen und Mädchen bei der Delegation zum Studium an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und an den Verwaltungsschulen muß mindestens 25 % betragen.

5. Die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates, die im Anteil an Frauen und Mädchen in leitenden Funktionen weit unter dem Republikdurchschnitt liegen, werden verpflichtet, im Verlaufe dieses Jahres besondere Anstrengungen zur Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Funktionen zu machen. Es sind dies vor allem

das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

das Ministerium der Finanzen,

das Ministerium für Handel und Versorgung,

das Ministerium für Volksbildung,

das Ministerium für Gesundheitswesen,

das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen,

die Deutsche Notenbank,

das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport,

das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung,